

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-

LEXICON

aller Wissenschaften und Künste,
welche bishero durch menschlichen Verstand und Wis-

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Grenzes, nach allen Monarchien, Kay-
serthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften,
Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen,
Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung
von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lufftigen, feurigen, wässerichen und irdischen Körpern, und allen
hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflanzen, Metallen, Mineralien,
Salzen und Steinen zc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten
und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten
und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu
Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen
Ritter-Orden zc.

Ingleichen von allen Staats-Kriegs-Rechts-Police- und Haushaltungs-
Geschäften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen,
Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden,
Fischereyen, Berg-Wein-Acker-Bau und Viehzucht zc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten
Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und
Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen,
Martyrer, Heiligen, Sectirer und Keger aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbeariff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,
Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer,
Münz-Wissenschaft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und
mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-
Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Drey und Zwanzigster Band, N - Net.

Leipzig und Halle,

Verlegt's Johann Heinrich Sedler.

1740.

gekommen. Besiehe hierbey den Artikel *Fidujussor succedaneus*, im IX Bande p. 831.

Nachdem, *Postquam* oder *Cum*, deutet in denen Rechten allezeit eine gewisse Bedingung an, und beziehet sich entweder auf eine bereits verstrichene Zeit, oder auch auf eine andere vorhergehende Handlung. L. inter illam. 217. ff. de Verb. Sign. & ibi Andr. Alciatus und Göddäus n. 3. Wynsinger Decad. 6. respons. 58. n. 5.

Nach der jezigen Mode, siehe *Modernus*, im XXI Bande, p. 127. in gleichen Mode, ebend. p. 700.

Nach der neuen oder alten Ordnung vorkommen, eine bey den Handwerckern gebräuchliche Formul, siehe Vorkommen.

Nach der neuesten Art und Weise, siehe Mode, im XXI Bande, p. 700.

Nach der Zeche fahren, eine denen Müllern eigene Redens-Art, siehe Zeche fahren (nach der).

Nachdreschen, heist, wenn ein Haus-Vater oder Wirthschafft-Berwalter bey vermuthetem Unfleiß und Liederlichkeit seiner Drescher bisweilen unversehens etliche Schütten von denenselben bereits ausgedroschenes Stroh, nach beschehenem Aufheben, oder auf einer andern Tenne durch absonderlich hierzu bestellte Leute, nochmals dreschen läßt, um dadurch zu erfahren, ob sie rein ausgedroschen, oder viel Körner im Stroh gelassen, weil sie etwa auf einmal nicht zu viel und zu dicke angeleget, oder aber, wie bisweilen die Lohn-Drescher zu thun pflegen, nur überhin gedroschen. Nach Befinden des Unfleisses wird ihnen an etlichen Orten so viel an ihrem Drescher-Lohne weggenommen, als man im Nachdreschen an Körnern gefunden, oder sie werden sonst bestraft.

Nachdruck, bey dem Most, siehe *Lixivium*, im XVII Bande, p. 1739. u. f. f.

Nachdruck derrer Bücher, ist eigentlich nicht viel besser, als ein heimlicher, wo nur nicht öffentlicher Diebstahl, und geschiehet insgemein nur von denen Affter-Buchhändlern, oder besser zu sagen, von blossen Pfuschern der sonst allerdings so edlen, als nützlichen Buchhändler-Zunft, welche sich nemlich mehrentheils nur aus toller Ehrsucht, oder vielmehr höchst straffbarer Geld-Begierde an den Druck, und wie sie auf den Titeln unbefugter Weise vorgeben, an den Verlag solcher Bücher wagen, zu welchen sie weder Recht, noch Erlaubniß haben, das heist, an den Nachdruck solcher Schriften, zu welchen andern Verlegern ein vollkommenes Recht zusteht. Es sind aber die Bücher, an welche sich gewinnsüchtige Nachdrucker machen, entweder privilegirt, oder nicht: Haben rechtmäßige Verleger von hohen Häuptern allein die Freyheit erhalten, ein Buch drucken zu lassen, und sind, vermittelt einer ihnen allein zu gute kommenden Beanadigung, andere von gleichem Rechte ausgeschlossen; so ist es vergebens zu fragen, ob der Nachdruck privilegirtter Bücher denen, so sich dieser Privilegien keines weges zu erfreuen haben, erlaubt sey? Wenn auch sonst keine Ursache vorhanden wäre, woraus dessen Unbilligkeit erweislich zu machen wäre; so ist doch zu einer offenbahren Ungerechtigkeit schon genug,

genug, dem ausdrücklichen Verbote dererjenigen zuwider zu handeln, deren blosser Wille Unterthanen ein Gesetz seyn soll. Und so freche Ubertreter hoher Verordnungen haben nicht Ursache, sich zu beklagen, wenn ihr Nachdruck confisciret, von ihnen selbst aber die ausser dem noch in dem Privilegio enthaltene Straffe eingetrieben wird. Besiehe Churf. Johann George II Erl. Landes-Gebr. von 1661. S. 81. ingleichen Johann George I Rescript vom eingeschobenen Nachdruck privilegirter Bücher in dem Cod. August. T. I. p. 410. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 414. Haben aber rechtmäßige Verleger über ihre Werke keine Privilegien; so fragt es sich nunmehr nicht unbillig, ob auch deren Verlags-Bücher von andern Buchhändlern ohne ihre Einwilligung mit Recht und gutem Gewissen nachgedruckt werden können? Diese Frage wird von verschiedenen, nachdem ihre Gemüths-Neigungen redlich oder eitel sind, bald mit Ja, bald mit Nein beantwortet. Die Meynung der letztern hat die bündigsten Beweissthümer, wie auch den Beyfall Göttlicher und menschlicher Rechte zum Grunde. Derer erstern Vorbringen hingegen beruhet nur auf irrigen Vorurtheilen. Man siehet sich demnach genöthiget, jenen beyzusplichten, da die Wahrheit der Sache ein unpartheyisches Bekännniß erfordert. Um desto leichter wird es seyn, diese scheinbaren Einwendungen zulänglich ablehnen zu können. Dasjenige aber, was zum gründlichen Beweise dieser Meynung angeführet werden kan, beruhet auf folgenden Umständen. Bücher werden von Gelehrten in der Absicht geschrieben, daß sie nicht nur damit andern Nutzen schaffen, sondern auch vermittelst derselben etwas zum nöthigen Unterhalt des Lebens vor ihre saure Arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige, was ihre eigene Erfindungs-Krafft hervor gebracht, und ihr unermüdeter Fleiß in gute Ordnung zusammen gesetzt hat, ihr eigen sey, wird niemand leugnen. Ist es ihr Eigenthum; so stehet ihnen frey, sich desselben, als eines Mittels ihrer Erhaltung, nach eigenem Gefallen zu gebrauchen, wie es ihnen rathsam dünckt, besagten Zweck am bequemsten zu erhalten. Ja sie haben das Recht allein, also mit ihrer Arbeit zu verfahren; andere hingegen von dem gleichmäßigen Gebrauche derselben auszuschliessen. Das diensamste Mittel, ihren Zweck zu erreichen, ist, ihre gelehrte Arbeit dem Drucke, und vermittelst desselben dem Besitze anderer Menschen vor Geld zu überlassen. Gesezt, sie bewerckstelligten solches auf eigene Kosten; so ist niemand erlaubt, durch Nachdruck ihnen in dem freyen und rechtmäßigen Gebrauche ihrer Sache einigen Eintrag zu thun. Denn es ist, wie schon voraus gesezt worden, ihr Eigenthum. Und dieses Eigenthums-Recht giebt ihnen völlige Macht, andere von gleichmäßigem Gebrauche desselben auszuschliessen. Allein gewisse Umstände erlauben ihnen nicht, den Verlag und Verkauf ihres Buches selbst zu besorgen. Sie sehen sich genöthiget, diejenigen zu Hülffe zu nehmen, deren eigenes Werk es ist, Bücher zu verlegen und damit zu handeln. Sie tragen ihnen ihre Handschriften gegen Bezahlung eines billigen Preises an. Diese handeln es davor an sich. Hierauf er-

folgt nicht nur die Ubergabe des Eigenthums einer körperlichen Sache; sondern auch zugleich eine völlige Abtretung aller damit verbundenen und denen Verfassern sonst allein zukommenden Rechte. Diese Abtretung vertritt, wie bey uncörperlichen Sachen, also auch hier, die Stelle der Ubergabe, vermöge des l. fin. pr. ff. de donat. Siehe Lenz de Action. & Nomin. def. c. 3. n. 17. Durch solche Pacte und Verträge der Veräußerungen werden die Buchhändler Eigenthums-Herren gelehrter Arbeiten. Sie erlangen aus einem erlaubten und zugelassenen Vergleich (ex contractu licito, & permisso) ein unwiederrufliches Recht, (Jus quasi) wie die Rechts-Lehrer reden. Sie erlangen das völlige Recht, an sich erhandelte Handschriften allein drucken zu lassen, die gedruckten Bücher, als Mittel ihrer Erhaltung, beständig, allein, und mit Ausschließung anderer, so wohl inländischer, als ausländischer Buchhändler, ja selbst derer Verfasser, wiederum drucken und auflegen zu lassen, und dieselben nach eigenem Gefallen, jedoch nicht auf eine der Geselligkeit zuwider laufende Art, zu nutzen, und zu verhandeln. Gleichwie nun die Buchhändler als Eigenthums-Herren den Schaden tragen müssen, wenn die von ihnen verlegten Bücher etwan zu Maculatur werden sollten; also geniessen sie auch den reichen Vortheil, der ihnen aus dem guten Abgange zuwächst, mit Recht. Es bleibt demnach eine ausgemachte Sache, das Recht, welches ein Buchhändler an dem Drucke und Verlage einer Sache hat, gründet sich auf Pacte und Verträge. So wohl Befugnisse, als Pflichten, so durch Pacte erworben werden, erstrecken sich nicht weiter, als auf diejenigen, welche sie schliessen. Mit Buchhändlern, so Bücher nachdrucken, die von andern vermöge des von ihren Verfassern an sie abgetretenen Rechtes (ex jure cesso) bereits gedruckt worden, hat man dergleichen Pacte niemahls geschlossen. Alles Eigenthums-Recht aber gründet sich ursprünglich auf gewisse Verträge. Fallen dieselben weg; so fehlt der zur rechtmäßigen Erwerbung des Eigenthums nöthige Titel, (titulus justus) das ist, wie man in denen Rechten es erkläret, der rechtmäßige Grund und Ursache, woraus die Erwerbung und der Besitz einer Sache zu rechtfertigen ist. Böhmer in Introd. ad Jus Digest. Lib. XLI. tit. 1. §. 6. Wo der Beyfall derer Gesetze und Rechte fehlt, da fällt alle Erlaubnis weg. Es ist und bleibt also eine schlechterdings unerlaubte, ja gar denen Rechten zuwider laufende Sache, redlicher Buchhändler eigenthümlich, obgleich nicht privilegirte Verlags-Bücher unbefugter Weise nachzudrucken, und ihnen hierdurch in dem, was ihnen von Gott und Rechts wegen zukommt, bösslicher Weise Eintrag zu thun. Der bisher geführte Beweis beruhet auf Grund-Sätzen, welchen Göttliche und menschliche Rechte ihren Beyfall gönnen. So ist denn der unbefugte Nachdruck ein Göttlichen und menschlichen Rechten zuwider laufendes Unternehmen. Alles, was nicht mit denen Rechten übereinstimmt, ist ein Verbrechen. Hieraus folgt unwidertreiblich, daß auch der unbefugte Nachdruck ein straffbares Verbrechen sey. Ja es wird aus dem vorher gesagten,

sagten, mit Zuziehung natürlicher, geoffenbarter und bürgerlicher Rechte sich ganz leicht erweisen lassen, daß derselbe ein offenbarer Diebstahl sey. Und was anfänglich das natürliche Recht anbelangt; so führt uns dasselbe hierbey auf die Befugnisse und Pflichten, welche denen Menschen in Ansehung des Eigenthums zukommen und obliegen. Sie fließen aus dem Grunde der Geselligkeit, als welche uns die Liebe unser selbst und unsers Nächstens in gleichem Grade auferlegt. Sie betreffen theils den Nutzen des Eigenthums-Herrn selbst, theils die Sicherheit und Hülffe, die ein jeder dem andern, in Ansehung des Eigenthums zu leisten verbunden ist. Die erstern berechtigen einen jeden, vermittelst seines Eigenthums, vor seine eigene Unterhaltung und zeitliches Wohlergehen Sorge zu tragen, die Sache, welche in seinem Eigenthume ist, zu seinem wahren Nutzen zu gebrauchen, und andere von gleichmäßigem Gebrauche derselben auszuschließen. Was aber die letztern betrifft; so gehöret unter denen verschiedenen Gattungen derselben vornehmlich hieher die einem jeden obliegende Verbindlichkeit den Eigenthums-Herrn in dem ruhigen Besitze des Seinigen zu lassen, ihm nichts, weder mit List noch Gewalt zu entwenden, des Gebrauchs und Nutzungen dessen, was des andern ist, ohne seinen Willen und Erlaubniß sich zu enthalten, auch ihm weder an der Nutzung des Seinigen hinderlich zu seyn, noch ihm daran einigen Schaden zuzufügen. Die Hintansetzung dieser Pflichten ist der Brunn-Quell aller groben und subtilen Diebereyen. Aug. Fried. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften, in dem Natur- und Völcker-Rechte, c. 11. §. 12 und ein ungezweifeltes Kennzeichen ungeselliger Gewinnsucht. Cicero drückt dieses sehr wohl aus, wenn er *Offic. Lib. III. c. 5.* schreibt: Wenn jemand einem andern etwas entziehet, oder mit anderer Leute Schaden und Nachtheil seinen Vortheil zu machen sucht; so ist dieses der Natur mehr zuwider als der Tod, oder die Armuth, oder der empfindlichste Schmerz, oder was irgend sonst dem Leibe schmerzliches und seinem übrigen äußerlichen Vermögen nachtheiliges zustoßen kan. Denn erstlich hebt solches alle menschliche Verträglichkeit und Geselligkeit auf. Denn wofern wir uns durch unsere ungezügelter Begierden erst dahin verleiten lassen, daß ein jeder bloß wegen seines Eigennutzes und schändlicher Gewinnsucht einen andern beraubet, oder sonst verletzet und beleidiget; so kan es anders schlechterdings nicht seyn, als daß hierdurch nothwendig das Band der menschlichen Gesellschaft, welches doch ursprünglich von der friedlichen und geselligen Natur selbst verknüpffet worden, wiederum zerrissen werden muß. Man siehet hieraus ganz deutlich, daß der Begriff vom Diebstahl etwas weiter zu erstrecken sey, als insgemein zu geschehen pfeget. Nicht allein die bößliche Hinweannehmung einer fremden Sache macht einen Diebstahl aus. Auch dieses, wenn man andern ihre Vortheile, Rechte, Gebrauch und Nutzung ihrer Sachen betrügerlicher Weise entzieht und sich zueignet, verdienet diesen Namen. *Heinr. Bodinus in Explic.*

Præcept. Non facies furtum. §. 7. Angeführte Umstände können hoffentlich schon genug seyn, unbefugte Nachdrucker des Diebstahls schuldig zu achten. Sie stören rechtschaffene Verleger in dem geruhigen Besitze und Gebrauche ihres Eigenthums, und derer demselbigen anhängigen Rechte. Sie drucken Bücher nach, deren Verlags-Recht andere durch gewisse Pacta allein an sich gebracht. Sie geben dieselben wohlfeiler, als jene. Eben hierdurch entwenden sie ihnen den billigsten Vortheil. Sie sind ihnen also an der gehörigen Nutzung ihres Verlags nicht nur hinderlich, sondern sie bringen auch redliche Verleger würcklich in nicht geringen Schaden. Entweder deren mit vielen Kosten gedruckte Exemplarien bleiben liegen, oder es sehen sich die rechtmäßigen Verleger genöthiget, dieselben um eben den wohlfeilen Preis zu geben, und hierdurch ihren Gewinnst lieber dem Nutzen des gemeinen Wesens aufzuopfern, als dem widerrechtlichen Nachdrucke seinen Lauff zu lassen. Alles dieses sind unumstößliche Beweis-Gründe, daß der unbefugte Nachdruck der Bücher ein dem Rechte der Natur zuwider lauffender Diebstahl sey. Dem natürlichen Rechte muß das geoffenbarte in diesem Stücke ohnfehlbar beystimmen. Sie haben beyde einen Urheber, welcher sich nicht widersprechen kan. In jenem schliesset die sich selbst gelassene Vernunft den göttlichen Willen aus einer weisen Unterordnung derer Mittel und Endzwecke, so die Feststellung einer dienst- und friedfertigen Gesellschaft bezielen. In diesem wird sie durch die deutlichsten Worte davon auf das vollkommenste überführet. Hier finden wir ein Gebot, dessen Inhalt ist: Du solst nicht stehlen. 2 B. Mose XX, 15. 5 B. Mose V, 19. Wie weit sich dieses Gebotes Verstand und Meynung erstrecke, zeigt Lutheri Erklärung im grossen Catechismo fol. 194. a. b. 196. a. Und von der auf die Ubertretung dieses Gebotes unfehlbar erfolgenden göttlichen Straffe hegt belobter Lutherus ebend. fol. 194. b. 195. b. ebenfalls ganz seine Gedancken, welches alles der Apostel Paulus 1 Thessal. IV. 6. in diese wenige Worte zusammen faßt: „ Das ist der Wille Gottes, „ daß niemand zu weit greiffe, noch vervortheile „ seinen Bruder im Handel und Wandel, denn „ der Herr ist Rächer über das alles. „ Was haben nun wohl unbefugte Bücher-Nachdrucker vor eine andere als diese unchristliche Absicht, ihren Vortheil mit rechtschaffener Verleger Schaden zu befördern, sie ihres rechtmäßigen Gewinns zu berauben, durch listige Räncke unter dem Scheine des Rechtes zu übertortheilen, und dadurch ihr Gut mit Unrecht an sich zu bringen. Sind sie also nicht offenbare Ubertreter des siebenden Gebots? Solten sie nicht die Straffen einmahl treffen, die sie wegen dessen Ubertretung billig verdienet haben? Ist es unmöglich, daß Gott lüge; ist es unstreitig, daß auf Sünde Straffe folgen müsse; so muß auch an ihnen das harte Wort, welches der gerechte Richter mehr als einmahl geredet hat, eintreffen: „ Verflucht sey, „ wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß „ er darnach thue 5 B. Mose XXVII, 26. XXVIII, 15. u. ff. Lutherus, der zu seiner Zeit

Zeit bey Herausgebung des heiligen Bibel = Buches die Bosheit gewinnsüchtiger Nachdrucker ebenfalls erfahren muste, euferte darüber, wie billig, in der Warnung über den Wittenbergischen Bibel = Druck, mit folgenden Worten:

„ Der verfluchte Geiz hat unter allen andern
 „ Uoeln, so er treibet, sich auch an unsere Arbeit
 „ gemacht, darinnen seine Bosheit und Scha-
 „ den zu üben, welcher unsern Buchdruckern
 „ diese Büberey und Schalckheit thut, daß an-
 „ dere flugs bald hernach drucken, und also der
 „ unsern Arbeit und Unkost berauben, zu ihrem
 „ Gewinn, welches eine rechte grosse öffentliche
 „ Rauberey ist, die Gott auch wohl straffen
 „ wird, und keinem ehrlichen Christen = Men-
 „ schen wohl ansteht. „ Siche auch Philander
 von Sittwalt im I Theile seiner Schrifften p.
 374 u. ff. Es ist noch übrig zu erweisen, daß der
 unbefugte Bücher = Nachdruck ein Verbrechen
 sey, welches auch den bürgerlichen Rechten zu-
 wider laufft. Die bürgerlichen Gesetze gründen sich
 überhaupt auf die natürliche Billigkeit, mithin
 auf untrügliche Grund = Sätze des Rechtes der
 Natur. Unter denen drey bekannten Grund = Re-
 geln, welche dieselben daraus entlehnet, brau-
 chen wir nur zu unserer Absicht diese einzige anzu-
 nehmen: Sieb, oder lasse einem jeden das Seine.
 (Suum cuique tribue) §. 3. I. de Just. & Jur.
 Soll also nach dieser Vorschrift einem jeden das-
 jenige gegeben werden, was ihm von Rechtswe-
 gen gehört; so muß es ihm auch gegönnet und ge-
 lassen werden; so müssen auch die bürgerlichen Ge-
 setze nicht verstatten können, noch wollen, daß
 man sich mit anderer Menschen Schaden berei-
 chere. Eben aus diesem Grunde ist die bekante
 Rechts = Regel des Pomponius geflossen, daß
 es allerdings der natürlichen Billigkeit, daß nie-
 mand mit des andern Schaden reicher werden und
 seinen Vortheil machen solle. L. 14. de condict.
 indeb. l. 206. ff. de R. J. Daß aber dieses die
 Haupt = Absicht unbefugter Nachdrucker sey,
 braucht, weil es oben bereits zur Gnüge darge-
 than worden, weiter keinen Beweis. Und also
 ist auch so gut als erwiesen, daß sie Übertreter der
 bürgerlichen Gesetze sind. Nur dieses einige
 wird noch auszumachen seyn, ob der unbefugte
 Nachdruck auch nach diesen Rechten vor einen
 Diebstahl zu achten sey? Eine genauere Gegen-
 einanderhaltung der Begriffe, welche die Römi-
 schen Gesetze von dem Diebstahl überhaupt an die
 Hand geben, befreyet die Beantwortung dieser Fra-
 ge von aller Schwierigkeit. Der alte Jurist Paulus
 in l. 1. §. ul. ff. de furt. beschreibet den Diebstahl durch
 eine betrüglische und gewinnsüchtige Betastung oder
 Ansichziehung entweder einer Sache selbst, oder
 auch nur deren Gebrauchs und Besitzes derselben,
 welche einem gleichwohl, vermöge des natürlichen
 Rechtes verboten ist. Man siehet aus dieser Be-
 schreibung mit Zuziehung einiger anderer Umstän-
 de, so angeführter Paulus anderwärts, und
 zwar in l. 15. ff. eod. beybringt, daß nicht allei-
 ne die Hinwegnehmung einer körperlichen und be-
 weglichen Sache, sondern auch die Entziehung
 des Rechtes, welches einem andern an einer be-
 weglichen Sache zusteht, zum Verbrechen des
 Diebstahls gehöre. Ins besondere aber wird

hier einer Gattung des Diebstahls gedacht, welche bloß den Nutzen und Gebrauch einer Sache (furtum usus) bezielet, Böhmer in Introd. in Jus Digest. Lib. XLVII. tit. II. §. 8. Dieser wird dadurch begangen, wenn man eine Sache zu demjenigen Gebrauche, worzu sie einem gleichwohl nicht gegeben worden, wider Willen des Eigenthums-Herrn, in der Absicht, damit etwas zu gewinnen, anwendet. Böhmer l. c. Eben das von sind des vorgedachten Paulus Worte anzunehmen, wenn er in l. 40. ff. de furt. sagt: Wer sich einer fremden Sache wider des Eigenthums-Herrn Willen gebrauchet, der begeht einen Diebstahl. Hieraus wird sich nunmehr ganz leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte Bücher-Nachdruck ein Diebstahl sey. Buchhändler, welche anderer Verleger bereits gedruckte Bücher nachdrucken, haben freylich davon erst Exemplarien in Händen haben müssen. Ja sie haben solche wohl von denen rechtmäßigen Verlegern in Umsetzung ihrer Waaren überkommen. Jedoch nur in der Absicht, daß sie dieselben, im Fall man sie bey ihnen suchte, um billigen Preis verkaufen möchten. Und hierinnen bestehet der rechtmäßige Gebrauch gedachter Bücher, welcher durch die Einwilligung ihrer Verleger unterstützt wird. Allein daß sie dieselben nachdrucken und dadurch einen unbilligen Vortheil suchen sollen, darenin haben die Verleger niemahls willigen können noch wollen. Gleichwohl geschieht solches wider deren Willen und Vorbewust. Folglich werden die Bücher zu einem andern Gebrauche, als worzu sie gegeben worden, wider Willen ihrer Eigenthums-Herrn, zum Zweck einer eiteln Gewinnsucht angewendet. Und also ist kein Zweifel, daß unbefugte Nachdrucker hierdurch einen Diebstahl des Gebrauches (furtum usus) begehen. Daß aber ein sothaner Diebstahl des Gebrauches gleich einem andern Diebstahle zu bestraffen sey, ist aus der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayfers Carls V in Art. 170 deutlich zu ersehen. Zum wenigsten scheint es ganz billig, daß die zur Ungebühr nachgedruckten Bücher, ob sie gleich nicht privilegirt sind, gleich denen privilegirten, confisciret, und von denen unbefugten Nachdruckern eine ansehnliche Geld-Busse eingetrieben werde. Und dieses sonderlich nach Maßgebung der Erl. Landes-Gebr. tit. von Justitien-Sachen, §. 81. Welche Verordnung nicht bloß von dem Nachdrucke privilegirter Bücher, sondern auch unprivilegirter anzunehmen ist, da die Ursache derselben, „ daß die Buchführer hierdurch in Armuth gesetzt, und unsern Landen Nachtheil zugezogen werde „, beyden gemein ist. Daher denn auch in dem Helmstädtischen Decrete, so in dem Anhang des 1723 herausgekommenen Tractats, welcher den Titel führet: „ Gründliche Nachricht, in welcher erwiesen wird, daß die öffentlichen Bücher-Auctionen jetziger Zeit sehr gemißbraucht werden „, befindlich ist, in Sachen Johann Melchior Süssermanns, Klägers an einem, wider den Buchdrucker Johann Stephan Hessen, wegen nachgedruckter Scriberischer Andachten, Beklagter wegen der beangenen Mißhandlung in dreyßig Thaler Straffe verdammt worden. Das

Sächsische Land-Recht Lib. II. Art. 22. da es von einem Falsche redet, so nach denen Römischen Gesetzen ohnfehlbar zum Diebstahle des Gebrauchs gehört, saget ausdrücklich: Dieberey noch Raubes mag er ihn aber daran nicht gezeihen. Allein diesen Einwurff hat die Deutsche Glossen über diese Worte folgender Gestalt gehoben: Diß aber widerspricht dem Recht, welches sagt, daß eine Dieberey nicht allein geschehe durch Stehlen, sondern auch mit allerhand trüglicher Handlung eines fremden Guts, ob dasselbe ohne und wider des Willen geschicht, des es ist. Das entscheide also. Es mag wohl seyn, daß ein Ding diebisch wird, daran der, welcher es hat, nicht zum Diebe wird, nemlich, daß man ihn darum hengen mag. Doch wird einer um solche Dieberey, welche einer durch einen Betrug und Falschheit an geliehenen Dingen über, gleichwohl ehrloß. Gesezt also, daß man einem unbefugten Buchdrucker nichts ans Leben kommen könnte; so ist doch zum wenigsten nicht zu läugnen, daß er wegen des unerlaubten Verfahrens mit fremden Gute ehrloß zu werden, wohl verdienet. Die übrigen Einwendungen, so wider den im obigen ausgeführten Haupt = Satz gemacht werden, sind von schlechter Erheblichkeit. Der Herr von Ludwig in Præf. ad Reliqu. MSC. T. I. S. 41. p. 132. schüzt unter andern dieses vor: Wer sollte sich wohl erkuhen, die Holländer eines Diebstahls zu beschuldigen, weil sie die in Engelland und absonderlich in Franckreich herausgekommenen Bücher so bald nachdrucken, und dadurch so grosse Schätze zusammen bringen, daß sie solche um einen wohlfeilern Preis, als jene, verkauffen. Es kan seyn, daß sich noch bis dato niemand solches unterstanden hat. Daraus aber folget nicht, daß er nicht auch darzu berechtiget sey. Recht bleibt allemal Recht, ob sich gleich die Menschen desselben willführlicher Weise nicht bedienen. Wo einmahl ein Diebstahl ist, da bleibet die daraus fließende Klage allezeit in denen Rechten gegründet, man mag sich nun dieser Rechts Wohlthat gebrauchen oder nicht. Der Wille der Menschen kan sich zwar wohl einer ihnen vortheilhaftesten Befugniß begeben. Allein diese ihre That hebt deswegen die Befugniß überhaupt nicht auf. Die Freyheit anderer, durch deren Ausübung ihr Recht auszuführen, bleibt ihnen dem ohngeachtet in Sicherheit. Andere wenden ein, der Bücher-Nachdruck könne deswegen kein Diebstahl genennt werden, weil dem rechtmäßigen Verfasser oder Verleger wider die Nachdrucker keine Ab- oder Zurückforderung der Sache (rei vindicatio) zukomme. Dieses ist auch die Meynung des Herausgebers des Jenaischen rechtlichen Besdenckens, die Erlaubniß des Buch-Nachdrucks betreffend, im Vorbericht p. 6. Dieses kan man ihnen zugestehen, ohne der Haupt = Sache dabey das geringste zu vergeben. Wo nur ein Diebstahl des Gebrauchs, nicht aber einer körperlichen Sache selber ist, als aus deren Eigenthum die Zurückforderung der Sache (rei vindicatio) entspringt, ist nicht nöthig, selbige anzustellen.

Genug, daß in diesem Falle die Klage wider einen solchen Frevler zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens (Actio rei persecutoria, und ad id, quod interest) Statt finden können. Daher dann auch in dem angeführten Helmstädtischen Decrete gesprochen worden: „Daß Beklagter den dem Kläger dadurch verursachten Schaden, wenn dieser zuvor entweder solchen beybringen, oder vermittelst Eynes erhärten wird, nebst den Unkosten zu erstatten schuldig sey.“ Die Meynung demnach, daß der Nachdruck unprivilegirter Bücher ein unerlaubtes Unternehmen, ja ein allen Rechten zuwiderlauffender Diebstahl sey, ist bis dato durch bündige Beweissthümer zulänglich dargethan worden. Hoffentlich werden dieselben auch bey redlichen Gemüthern ungezwungenen Beyfall erhalten. Eben diese vernünftigen Ursachen werden auch zweifels ohne zureichend seyn, die Schein-Gründe zu widerlegen, mit welchen unbefugte Nachdrucker ihr gewinnsüchtiges Unterfangen zu beschönigen suchen. Das vornehmste, wodurch sie ihren schändlichen Geiz zu bemänteln, und demselben ein recht heiliges Ansehen zu geben pflegen, ist die vorgewendete Beförderung der Ehre Gottes. Der Zweck ist an und vor sich selbst sehr edel. Allein die Mittel, deren sich unbefugte Nachdrucker zu dessen Erhaltung bedienen, heben denselben vielmehr auf. Es erhellet solches ganz deutlich aus einem richtigen Begriffe, den man sich hierbey von der Ehre Gottes machen muß. Die Ehre Gottes befördern, heißt nichts anders, als dem vollkommensten Wesen in allem gehorchen, das ist, die von ihm geordnete Subordination derer Zwecke und Mittel die höchste Richtschnur seines Lebens seyn lassen, und sich bemühen, seine Handlungen mit dieser weisen und gerechten Ordnung von Tage zu Tage in völliger Uebereinstimmung zu bringen. Keine That muß so geringe seyn, bey welcher ein vernünftiger Mensch nicht jetzt gedachte göttliche Ordnung vor Augen zu haben, und derselben vor seinen eigenen Lüsten die Ehre und den Vorzug zu geben, verbunden seyn sollte. Derjenige, welcher dieser Verbindlichkeit ein Gnüge leisten will, muß in der Erkenntniß der göttlichen natürlichen Gesetze und in dem reinsten Gehorsam gegen ihn besonders starck seyn. Und es ist also die schändlichste Verlästerung der Ehre Gottes, die Erwähnung derselben zur Bemäntelung unvernünftiger Thaten, zur Beschönigung arglistiger und unbefugter Unternehmungen zu mißbrauchen, die weder in göttlichen noch weltlichen Rechten Grund haben, und deren Absicht vielmehr ist, andern das ihrige abzulocken. Siehe August Friedrich Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften in der Metaphysick c. 15. S. 4. P. 432. 434 u. f. Mit was vor Gewissen können demnach unbefugte Nachdrucker vorgeben, daß sie Gottes Ehre befördern, das ist, dem göttlichen Willen den reinsten Gehorsam erweisen wollen, durch ein Vornehmen, welches dem göttlichen Willen und der weisesten Ordnung desselben schnurstracks entgegen ist. Was Gottes natürlicher und geoffenbarter Wille disfalls von ihnen fordere, und wie unverantwortlich sie denselben

selben übertreten, ist oben schon zur Gnüge gezeigt worden. Der Grund ihres Unternehmens ist der schädlichste Geiz. Gott und dem Maimon zugleich zu dienen ist unmöglich. Wo sichere Merckmale vorhanden sind, daß man dem letztern seines Nächsten gerechte Vortheile aufopffere, da liegt ganz deutlich am Tage, daß man dem erstern schon längst Dienst und Gehorsam aufgesaget habe. Gottes Ordnung verlangt von ihnen, ihren Nächsten zu lieben, als sich selbst, aber nicht weniger, als sich selbst, noch viel weniger aus verderbter Eigenliebe zu hassen. Derjenige liebet seinen Nächsten weniger, als sich, ja er hasset ihn so gar, der ihm seine Rechte, Vortheile, Freyheiten u. s. w. raubet. Wer dieses thut, widerstrebet der göttlichen Ordnung, und eben hierdurch schändet er Gott, statt daß er ihn zu ehren vorgiebt. Und solchemnach ist und bleibet das unverschämte Vorgeben unbefugter Nachdrucker von Beförderung der Ehre Gottes entweder nur ein pöbelhafter Ausdruck einer heiligen Einfalt, oder, welches ihren wahren Absichten wohl am gemäßtesten seyn dürffte, eine verführerische Schmincke scheinheiliger Bosheit. Der Ehre Gottes setzen insgemein unbefugte Nachdrucker die Beförderung des gemeinen Bestens an die Seite. Wir wollen untersuchen, ob und wie sie diesem an und vor sich ganz billigen Vorsatz ein Gnüge thun. Zwey Umstände sind es, die hierbey ihren eitlen Absichten zum wenigsten im Anfange ein gutes äußerliches Ansehen geben. Sie vermeynen dadurch des Nächsten Nutzen zu befördern, wenn sie einmahl ihren Nachdruck wohlfeiler, als die rechten Verleger die Original-Exemplarien, geben, andern Theils nützliche Bücher, die aber nicht mehr, oder sehr wenig zu haben wären, desto häufiger unter die Leute bringen wollen. Was das erste anbelangt; so geben sie sich hierbey alle nur ersinnliche Mühe, rechtschaffene Verleger der grösten Ungerechtigkeit zu beschuldigen, daß sie ihre Verlags-Bücher so hoch hinaus trieben. Sie aber rühmen sich vor ihnen einer recht milden Christlichen Liebe, da sie vermöge eines scheinbaren Vorgebens einen ansehnlichen Vortheil lieber missen, als ihrem Nächsten die Erkauffung guter Bücher schwer machen wollen. Die Worte sind zwar schön; allein das darunter versteckte Gift ist desto gefährlicher. Freygebig zu seyn von geraubtem, etwas wohlfeil zu geben, das einem selbst nicht theuer zu stehen kommt, ist eine schlechte Probe Christlicher Liebe. Es ist eine ganz leichte Sache, daß unbefugte Nachdrucker ihre Waare wohlfeiler geben können, als die rechtmäßigen Verleger. Der Aufwand ist bey jenen nicht so groß, als bey diesen, gewesen. Rechtmäßige Verleger haben einen ansehnlichen Theil ihres baaren Geldes auf die Befriedigung derer Verfasser, auf Anschaffung saubern Papiers, auf Verfertigung neuer Schriften, und andere hierbey vorkommende Nothwendigkeiten verwenden müssen. Nachdrucker haben mit dem Verfasser nichts zu thun, und da derselbe vor seine Mühe schon befriediget ist, brauchen sie davor nicht das geringste aufzuwenden. Vor das übrige sind sie besorgt, indem insgemein bey nachgedruckten Wercken die Sauber-

keit des Druckes und Papiers, ingleichen die gehörige Accurateſſe gar ſehr geſpart wird. Drucken ſie gar fremde Bücher, nach der jetzigen Mode, auf Subscription nach; ſo haben ſie nicht einmal nöthig, ihr eigen Capital anzugreifen, und die Interſſen davon eine Zeitlang einzubüſſen. Sie thun den Verlag von fremden Gelde, und erwerben ſich alſo mit leichter Mühe ein neues Capital und deſſen Interſſen. So iſt es demnach leicht möglich, ein Buch wohlfeil geben zu können, deſſen Verlag weder ſo gar koſtbar, noch auch dem angemäſten Verleger ſauer anaekommen iſt. Man kan es daher rechtmäßigen Verlegern keinesweges als eine Unbilligkeit auslegen, wenn ſie ihren Verlags-Büchern einen höhern Werth ſetzen, als mit denen es eine ganz andere Verwandniß hat. Es ſtehet ihnen ja nach allen Rechten, wie allen andern Handelsleuten, frey, ihren Waaren einen ſolchen Preis zu ſetzen, deſſen Zahlung ihnen die angenehme Hoffnung macht, den darein geſteckten baaren Verlag, ſo bald als möglich, wieder zu erhalten. Ein billiger Vortheil iſt ihnen gerne zu gönnen. Denn das iſt die gerechte Abſicht, wie aller andern, alſo auch ihrer Handlung. Setzet man dieſe Umstände zum Grunde; ſo wird nicht leicht ein vernünfftiger Menſch ſich beklagen, daß er ein Werk von Wichtigkeit, deſſen Druck und Papier ſauber und correct beſorget worden, einem redlichen Verleger zu theuer bezahlt habe. Um deſto weniger iſt hierbey abzusehen, wie doch durch dergleichen hohe, aber dabey dem innern Werthe des Werkes gemäſſe Preiſſe, das gemeine Beſte den geringſten Schaden leide. Allein was tragen denn unbefugte Nachdrucker durch ihren wohlfeilen Verkauf zu deſſen Beförderung bey? Gewiß wenig, oder nichts. Alles kan in der Welt nicht wohlfeil ſeyn. Nur dieſenigen wollen gern alles wohlfeil haben, die den wahren Werth der Sachen nicht kennen, oder wo auch dieſes iſt, aus einer unordentlichen Selbſt-Liebe, lieber alles umſonſt hätten. Deren eitlen Abſichten allzuviel nachzugeben, heißt das gemeine Beſte mehr hindern, als befördern. Vernünfftigen Gelehrten geſchieht dadurch der wenigſte Gefallen, je nachtheiliger dergleichen Unterfangen der ganzen Gelehrſamkeit zu ſeyn ſcheinet. Verfertiger tüchtiger Werke können es nicht anders als übel empfinden, wenn ihre Schriften durch wohlfeilen Preis verächtlich gemacht werden. Sie wiſſen mehr als zu wohl, daß die meiſten Menſchen, und vielmahl nicht ohne Grund, alſo ſchließen: Was nicht viel koſtet, das iſt auch nicht viel werth. Aus eben dieſer Urſache iſt es andern Gelehrten ſehr mißfällig, wenn gute Bücher, vermittelſt ſchlechter Preiſſe, faſt dem Maculatur gleich bezahlt werden: Und dieſes um deſto mehr, da ſie wahrnehmen, daß die ſo wohlfeilen Auflagen verhungerte und verſtümmele Nachdrucke ſind. Verſtändige Kenner bezahlen ein correct und ſauber Buch einem tüchtigen und redlichen Verleger lieber etwas theurer, als einem Pfuſcher und Windmacher ein uncorrectes und überhin aſudeltes wohlfeiler. Und wenn ein etwas erhöhter Preis ein Schaden oder Ubel zu nennen wäre; ſo würde es zum wenigſten erleidlicher ſeyn, in dem Preiſſe überſetzt, als in der Waare betrogen zu werden.

Und gesetzt, daß durch wohlfeilere Bücher-Preisse etwan denen Armen einige Erleichterung geschaffet werden könnte; so wird der aus dieser Ursache unternommene Nachdruck dennoch eben so ungerrecht bleiben, als die reichen Almosen eines Räubers von gestohlenen Gütern. Christliche Buchhändler werden schon wissen, wie sie hierbey sich derer Armen Nothdurfft annehmen sollen. Allein die rechte Wahrheit zu entdecken; dieses alles ist keinesweges die eigentliche Absicht unbefugter Nachdrucker. Nicht das gemeine Beste, nicht die Beförderung der Gelehrsamkeit, nicht die Bedürfnisse derer Armen haben sie sich zum Ziel gesetzt. Ein gewinnstüchtiger Eigennuß ist der einzige Endzweck, den sie nur unter diesen Schein-Ursachen meisterlich zu verberaen wissen. Sie suchen, wie Aristophanes in *Equitibus* sagt, das von einem andern gekochte und zubereitete Essen höchstbegierig zu verschlucken. Sie sind bemüht, rechtschaffnen Verlegern ihren rechtmäßigen Profit, als unverschämte Brodt-Diebe, vor dem Mause hinweg zu nehmen, ihnen die Käufer unter dem Schein des Rechts abspenstig zu machen, und mit ihrem Schaden reich zu werden. Wie kan das nun eine wahre Beförderung des gemeinen Besten seyn, welches nur auf eiteln Eigennuß und auf fremden Schaden abzielet. Sie sind daher grobe Ubertreter nicht nur des siebenden, sondern auch des zehenden Gebotes. Und läßt sich von ihnen sehr wohl sagen, was Lutherus in dem grossen Catechismo fol. 200. a. und zwar in der Erklärung des zehenden Gebotes mit nachdrücklichen Worten erinnert: „Wir sollen wissen, daß Gott „nicht haben will, daß du dem Nächsten etwas, „das ihm gehöret, also entziehst, daß ers entbehre, „und du deinen Seitz füllest, ob du es gleich „mit Ehren vor der Welt behalten kanst. Denn „es ist eine heimliche meuchlinge Schalckheit und „wie man spricht, unter dem Hütlein gespielt, daß „mans nicht mercken soll. Denn ob du gleich hingehest, als habest du niemand unrecht gethan; so „bist du doch deinem Nächsten zu nahe getreten, „und heisset es nicht gestohlen, noch betrogen; so „heisset es dennoch, des Nächsten Gut begehret, „das ist, darnach gestanden und ihm abwendig gemacht ohne seinen Willen, und nicht wollen gönnen, das ihm Gott bescheret hat. Und ob dirs „der Richter und jederman lassen muß; so wird „dich doch Gott nicht lassen. Denn er sieht das „Schalcks-Herze und der Welt Tücke wohl, welche, wo man ihr einen Finger breit einräumet, „nimmt sie einer Ellen lang darzu, daß auch öffentlich Unrecht und Gewalt erfolgt.“ Was zum andern die vorgewendete Seltenheit der Bücher anbelangt; so beruhet dieselbe mehrentheils nur auf leerer Einbildung. Der Verfasser des rechtlichen und Vernunftmäßigen Bedenckens von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher mercket S. 18. p. 22. sehr wohl an: „Es „werde sich mehrentheils äussern, daß die Buchführer viele auswärtige Schriften nicht suchten, „die man in grosser Menge allda fände, wo sie gedruckt sind. Viele wären zu faul, oder hätten „keine Correspondenz, oder auch keinen Vorschuß „an Gelde. Der Vater Simon erzehle in seiner *Bibliothèque Critique*, daß des *Le Coindre*

„Annales Francorum Ecclesiastici um billigen Preis zu Paris zu haben gewesen, ob man schon in Holland, Deutschland und Engelland dieselben vor sehr rar ausgegeben.“ Siehe auch S. 27. p. 26. Nicht weniger bezeugen sonderlich von denen jetzigen Zeiten die gelehrten Geschichte, daß unbefugte Nachdrucker Bücher vor rar ausgegeben, welche doch nach dem öffentlich gethanen Geständnisse ihrer rechtmäßigen Verleger bey ihnen annoch in zahlreicher Menge vorräthig sind, oder deren neue Auflage zum wenigsten von ihnen selbst gegenwärtig besorgt wird. Allein gesetzt, es wäre ein Buch so abgegangen, daß wegen seiner Seltenheit die Gelehrten eine neue Auflage wünschten; so gebühret dennoch niemand, dem wahren Verleger hierinnen vorzugreifen, der sich seines Rechtes an dem Druck desselben niemahls weder ausdrücklich, noch stillschweigend, begeben. Es erfordert vielmehr die Schuldigkeit eines Tugendliebenden Buchhändlers, im Fall, daß ein rares Buch häufig gesucht wird, solches dem rechtmäßigen Verleger in Zeiten wissend zu machen, der denn gar bald zu Ausfertigung einer neuen Auflage Anstalt zu machen, und das gemeine Beste hierunter zu befördern, kein Bedenken tragen wird, als worzu er in diesem Falle vor allen andern verbunden und berechtiget ist. Und also gehet denn die tadelhafte Absicht unbefugter Nachdrucker einzig und allein dahin, ihren Unternehmungen alles Recht beizulegen, denen rechtmäßigen Verlegern aber das ihrige, und folglich alles Verbiethungs-Recht wider sie, gänzlich abzusprechen. Sie geben vor, es könne kein Buchhändler ein vollkommenes Recht haben, seine verlegten Bücher allein und mit Ausschließung anderer (privative) zu drucken und zu verkauffen, weil erstlich die Bücher eines öffentlichen und jedermann zustehenden Gebrauchs (publici juris) wären, und solches die Freyheit derer Commercien aufhebe. Zum andern hätten die Buchhändler, um ein tüchtiges Verbiethungs-Recht (Jus prohibendi) zu erlangen, nöthig, deswegen besondere Privilegien auszubringen. Und drittens lieffe die ganze Sache auf einen schädlichen Zwang-Kauff (Monopolium) hinaus. Was den ersten Schein-Grund anbelangt; so beruhet er auf dem heut zu Tage leider allzu hoch getriebenen Satze, daß der Buchhandel, wie alle Commercien, eine freye Handlung sey, und also einem jeden frey stehe, Bücher drucken zu lassen, und damit zu handeln. Allein die Freyheit derer Commercien überhaupt, und also auch des Buchhandels, ist so unumschränckt nicht, daß ihr nicht aus erheblichen Ursachen, und wo das Beste des gemeinen Wesens darunter leidet, nöthige Schrancken gesetzt werden könnten, oder solten. Siehe Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften, und zwar in die Politick cap. 16. §. 9. Caspar Ziegler de Jure Commerciorum §. 22. und f. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 414. n. 17. So weit kan sich die Freyheit des Buchhandels, welche doch, wie die Freyheit aller Handlungen, die natürliche Billigkeit zum Grunde haben muß, nimmermehr erstrecken, daß man einem andern seine eigenen Bücher, wie auch die ihm daran vor allen andern zukommenden Rechte nehme,

und durch unbefugten Nachdruck einen redlichen Verleger in unerseßlichen Schaden bringe. Wenn auf solche Art die Bücher eines öffentlichen Gebrauchs (*publici juris*) wären; so dürfte es einem Nachdrucker nicht verdriessen, wenn Käufer ohne Geld aus seinem Laden alle ihnen anständige Bücher, ohne etwas davor zu entrichten, mit sich nähmen. So unbillig ihnen aber dieses scheinen würde, so unerlaubt ist ihr eigen Vornehmen, da beyde Fälle darinnen mit einander übereinkommen, daß einer den andern seines Eigenthums ohne Entgeld beraubet, und ihn dadurch in Schaden setzt. Im übrigen wird der freye Buchhandel dadurch im geringsten nicht beeinträchtigt, wenn ein Buchhändler weder gestatten kan, noch will, daß man seinen Verlag, ohne seine Einwilligung, anderweit nachdrucke. Es bleibt ja andern Buchhändlern das Recht, von neuen Büchern so viel zu verlegen, als sie wollen. Es bleibt ihnen auch die Freyheit, die Bücher eines andern Verlegers nach eigenem Gefallen zu verkauffen, nachdem sie dieselben von ihm gegen baares Geld oder andere Waaren rechtmäßiger Weise an sich gebracht haben. Was zum andern den Mangel nöthiger Privilegien betrifft; so giebt derselbe boshaften Nachdruckern so wenig ein Recht, als er denen eigentlichen Verlegern ihr Verbiethungs-Recht zweifelhaft macht. Sie schliessen hierbey insgemein also: Wer ein wohl hergebrachtes Recht (*Jus quæsitum*) vor sich hat, brauche keines besondern Privilegii; Nun aber schafften ja Buchhändler dergleichen Freyheits-Briefe von hohen Häuptern mit grossen Kosten an; So müsse ihnen an und vor sich kein vollkommenes Recht zustehen, ihre Verlags-Bücher allein und mit Ausschließung anderer zu verlegen. Siehe des Herrn von Ludwig Präfat. ad Reliqu. MSC. T. I. S. 41. n. 132. Es braucht aber nicht viel Mühe, den Ungrund dieses Schlusses zu zeigen. Bücher-Privilegien sind an und vor sich selbst so wenig nöthig, als bürgerliche Gesetze wider den Diebstahl. Die Pflicht, einem jeden das Seine zu lassen, und in keinem Stücke an dessen freyen Gebrauche hinderlich zu seyn, kan und soll allen vernünftigen Creaturen von Natur bekannt seyn. Wenn aber die Bosheit derer Menschen die natürlichsten Verbindlichkeiten zu beobachten, muthwilliger Weise unterläßt, und hierdurch äusserliche Unordnungen in dem gemeinen Wesen entstehen; so muß dem Unwesen durch nachdrückliche Verordnungen derer Obern gesteuert werden. Und eben dieses ist der Ursprung derer Bücher-Privilegien gewesen. Die gewaltsamen und häufigen Eingriffe eigennütziger Nachdrucker in die Rechte einiger Verleger haben diese genöthiget, durch Erheischung derer Privilegien ihre schon würcklich vorhandenen Rechte wider jene desto stärker zu befestigen. Dieses eben war auch die Ursache, warum Erasmus schon zu seiner Zeit dem berühmten Frobenio solches Mittel anrathen müssen. Siehe Erasmus in Epist. ad Pirckheimer. in gleichen Cheviller de l' Origine de l' Imprimerie p. 206. in gleichen das Rechtliche Bedencken vom Nachdruck andern gehöriger Bücher, S. 14 p. 17. So ist denn die Ausbringung derer Bücher-Privilegien mehr eine nöthige Be-

hutsamkeit, sein Recht zu erhalten; als ein Mittel, selbiges erst zu erwerben. Eben dahin gehet des berühmten Sächsischen Rechts-Gelehrten, Benedict Carpzovs Meinung l. c. n. 1. u. f. Im übrigen wächst aus dem Mangel eines Privilegii dem Nachdrucker nicht das geringste Recht zu. Welche irrige Meinung ein ebenfalls alter und angesehenener Rechts-Gelehrter, Adrian Beyer, in dem kurzen Berichte von der nützlichen und fürtrefflichen Buchhandlung, S. 70. p. 52. also widerlegt: „Hats Zeit bis dorthin, möchte einer sagen, und müssen die Buchhändler sich durch Privilegien vorher bewahren; so folgt, wo deren keines ist, wird der Nachdruck ungewehrt und ungestraft seyn. Nicht also, mein Freund. Der Proceß ist in solchem Fall, da auf Privilegien geklagt wird, schleuniger, (weil nemlich in solchem Falle der langwierige und verdrüßliche Beweis des Interesse wegfällt, arg. S. 7. Inst. de verb. oblig.) die Hülffe ist nachdrücklicher, die Straffe empfindlicher. Folgt aber darum nicht: Wo kein Privilegium, da sey kein Recht, keine Hülffe, keine Sünde, keine Straffe. Das natürliche Recht, die Vernunft, weist einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. Wird zwar um der Menschen Bosheit, theils Dummheit, durch die Obrigkeit mit angehängter Straffe verboten, war aber schon vorhin nicht recht, stehlen.“ Hieraus erwächst demnach folgender unwidertreiblicher Schluß: Wo eine Befestigung eines Rechtes statt findet, da muß schon ein Recht vorhanden seyn, welches fest gestellet werden kan. Denn von einem Dinge, welches nirgends zu finden, kan man ja nicht sagen, daß es diese oder jene Eigenschafften an sich habe. Bestätigt der Landes-Herr durch Privilegien denen Buchhändlern das Recht, ihren Verlag allein und mit Ausschliessung anderer zu drucken; so müssen sie auch, solches zu thun, vorher schon ohne dergleichen Begnadigungen berechtiget gewesen seyn. Nun ist das letztere mit denen oben beygebrachten Beweis-Gründen bereits zur Gnüge ausgeführt worden. So muß denn hieraus nothwendig folgen, daß also gestaltten Sachen nach rechtmäßigen Verlegern ihr Recht, ihre Verlags-Bücher allein zu drucken, und das daraus fließende Verbieterungs-Recht auf keinerley Art und Weise abgesprochen werden könne. Zwar ist es an dem, daß Bücher-Privilegien insgemein nur auf eine gewisse Zeit verliehen werden. Und eben hieraus werden vielleicht unbefugte Nachdrucker folgern, daß das Recht derer Verleger nicht unwiederrufflich, mithin nicht vollkommen sey. Allein deswegen hört doch ein wahrhaftes Recht nicht auf, ein Recht zu seyn, wenn es gleich dem Landes-Herrn nicht gefällig ist, dasselbe weiter zu bestätigen. Kan so denn gleich ein rechtmäßiger Verleger nicht aus einem besondern Rechte klagen; so findet er doch in dem allaeinen bereits hinlänglichen Grund darzu. Zudem zielt die Wiederruffung solcher Privilegien eigentlich nur auf einen sich eräugnenden Mißbrauch desselben. Carpzov l. c. det. 415. n. 12. Die Erfahrung lehrt hingegen, daß, wenn dieser wegfällt, die auch nur auf gewisse Zeiten verliehene Privilegien auf gebührendes Ansuchen wiederum er-

neuert, und auf mehrere Jahre hinaus erstreckt werden. Welches gewiß nicht geschehen würde, wenn denen Verlegern an der Sache selbst kein Recht zukäme. Aus diesem allen wird zugleich erhellen, daß drittens die ganze Sache keinesweges auf einen schädlichen Zwangkauff (Monopolium) hinaus lauffe. Dahin gehet vornemlich die Meynung des bereits angeführten Jena'schen Responsi p. 14. Selbst die Beschreibung eines Zwangkauffs widerspricht dem irrigen Vorgeben derer, welche es davor gehalten wissen wollen. Die Rechts-Gelehrten verstehen darunter einen Kauff oder Verkauf solcher Sachen und Waaren, deren Handel und Vertrieb sonst einem jeden ohne Unterschied zustehet, dessen sich aber jemand ganz allein anmasset. Luder Mencke in Theor. & Prax. Pandect. Lib. XVIII. tit. 1. §. 8. p. 393. Nunmehr fragt es sich billig, ob denn der Druck und Verlag eines Buches worzu ein Verleger sich allein ein Recht erworben, ein dergleichen und sonst einem jeden freystehendes Gewerbe genannt zu werden verdiene? Woran man ein Eigenthum hat, das ist sonder Streit auffer dem Stande der Gemeinschaft. Nun stehet einem rechtmäßigen Verleger an dem Buche, welches er von dem Verfasser erhandelt hat, vermöge eines besondern Vergleichs das Eigenthum zu, wie eben bereits ausführlich dargehan worden. So muß denn hieraus ganz unfehlbar folgen, daß andern Buchhändlern daran kein Recht der Gemeinschaft zukomme. Mithin kan die Befugniß eines rechtmäßigen Verlegers, sein eigenthümliches Buch allein und mit Ausschließung anderer drucken zu können, kein schädlicher Zwangkauff genannt werden. Alsdenn aber würde es diesen verhaßten Namen verdienen, wenn ein oder der andere Buchhändler sich allein das Recht, alle Bücher seiner Stadt, worinnen er lebt, zu verlegen, anmassen, oder keinem Buchhändler seine Verlags-Bücher zum Verkauf um einen billigen Anschlag überlassen, und also allen Profit allein ziehen wolte. Allein alle diese Umstände schicken sich zu gegenwärtigem Falle nicht. Folglich gehört er auch nicht zu dem so genannten Zwangkauffe. Aber gesetzt, welches doch als wahr zuzugeben nicht nöthig ist, es wäre solcher auch von der Art; so ist ja bekantens, daß auch dergleichen, wenn es das gemeine Beste erfordert, gar wohl erlaubt sind. Daß aber in gegenwärtigem Falle das gemeine Beste starcken Antheil daran nehme, hat sonderlich Carpzov l. c. de f. 414. num. 9. 10. 11. gar wohl ausgeführet. Siehe auch Ziegler de Jur. constit. monopol. §. 21. Lederer ad l. un. C. de monopol. §. 30. George Werner de Monopol. §. 29. Hingegen hebet sich der gar zu vielen Handelsleuten freygelassene Verkehr derer Sachen und Waaren, so bald er schädlich zu werden beginnt, von selbst auf. So muß denn der Zwangkauff, welcher den Nutzen der Handlung selbst zum Grunde hat, weder schädlich, noch der guten Verfassung eines gemeinen Wesens zuwider seyn können. Und so muß denn auch das rechtmäßigen Verlegern unprivilegirter Bücher wider die allzugewinnstüchtigen Nachdrucker zukommende Verbiethungs-Recht fest und unbeweglich stehen. Um desto

mehr aber wird diese Meynung dadurch bestärckt, da man die gründlichsten Rechts - Aussprüche zweyer berühmten Facultäten Sachsenlandes, der Leipziger und Wittenberger, vor dieselbe anführen kan, wovon das erste in Bergers Elect. Discept. For. p. 1096. u. f. f. das andere aber in Wernhers Obs. For. Vol. VI. P. X. Obs. 448. p. 796. u. f. befindlich ist. Noch mehr suchen gewinnsüchtige Nachdrucker ihr widerrechtliches Unternehmen dadurch zu rechtfertigen, wenn sie über ihre nachgedruckten Auflagen von hohen Häuptern besondere Privilegien nicht so wohl rechtmäßig ausbringen, als vielmehr listiger Weise erschleichen. Sie vermeynen hierdurch ein höchst billiges Vorrecht vor denen erlangt zu haben, welche vor die ersten und folgenden Auflagen ihrer Bücher ganz kein Privilegium aufweisen können. Ja sie treiben ihr vermeyntes Recht so hoch, daß sie auch diejenigen, so durch ein älteres Privilegium weit eher ein bestätigtes Recht an ihrem Eigenthum erhalten haben, davon gänzlich auszuschließen suchen. Allein bey genauerer Untersuchung wird man befinden, daß auch so gar dergleichen Privilegien unbefugten Nachdruckern in beyden Fällen nicht das geringste Recht geben können. Es ist aus denen Rechten bekannt, daß niemanden ein Privilegium gegeben werden könne, wodurch einem andern ein Schade zuwächst. Wernher in Obs. For. Vol. III. P. IV. Obs. 117. p. 294. Fürstlichen Personen ist niemals in den Sinn gekommen, ihren Verordnungen eine so unmenschliche Gültigkeit beizulegen. Sie sind Väter des Vaterlandes. Sie lieben ihre sämtliche Unterthanen. Sie sind höchstbesorgt, ihrer allerseits Nutzen zu befördern. Diese gerechte und Landes-väterliche Vorsorge, so auf alle Unterthanen gleich gerichtet ist, erlaubet ihnen nicht, Freyheiten und Begnadigungen zu ertheilen, durch welche des einen Vortheil mit des andern Nachtheil befördert werde. Die Kaiser Theodosius und Valens haben schon ehemals hierüber sich sehr deutlich erkläret, L. 7. C. de precib. Imper. offer. Hieraus folgert Trentacianus in Var. Resolut. c. 7. n. 7. daß alle Privilegien gleichsam stillschweigend die Clausul voraus setzen, dem Rechte eines dritten unbeschadet. Nun sind Bücher-Privilegien Bestätigungen derer Rechte, welche Buchhändlern an ihren Verlags-Büchern zukommen, wie in dem vorhergehenden des mehrern erwiesen worden. Nachdrucker haben zu denenselben niemahls ein Recht gehabt. So ist es unmöglich, daß ihnen ein ertheiltes Privilegium darzu eines geben kan. Der böshaffte Nachdruck setzt, wie gleichfalls in dem vorhergehenden bereits ausgeführt worden, dem rechtmäßigen Verleger in nicht geringen Schaden. Würden gewinnsüchtige Nachdrucker in der unersättlichen Begierde, mit anderer Nachtheil ihre Vortheile zu vermehren, durch Begnadigungen hoher Häupter unterstützt; so dürffte der Schade nur noch grösser, dem gemeinen Wesen selbst aber ein noch weit unheilbarers Ubel daraus gezogen werden. Wer diese Umstände wohl erwäget, wird nicht ohne allen Grund an der Billigkeit solcher Bücher-Privilegien zweifeln müssen. Und eben dieses scheint auch bey demjenigen

Falle Statt zu finden, da unbefugte Nachdrucker sich mit neuern Privilegien wider rechtmäßige Verleger schützen wollen, so ältere Freyheits-Briefe besitzen. Hier muß ohnfehlbar das letztere dem ersteren, welches noch darzu so oft erneuert und bestätigt worden, nachstehen, indem von der tieffen und gnädigen Einsicht hoher Landes-Obrigkeiten nicht zu vermuthen stehet, dasjenige, was sie einem bereits gegeben, auch dem andern zuwenden zu können, und zu wollen. Siehe *Leyfers Medit. ad Dig. T. I. Specim. X. th. 10. p. 114.* Daß aber dennoch dergleichen häufig gesucht und auch erhalten werden, lehret zu jetzigen Zeiten die tägliche Erfahrung. Allein was sollen sie vor eine Gültigkeit haben, da man bey deren Auswürckung die wahren Umstände verheelet, und da sie also nur hinterlistiger Weise (sub- & obreptitie) erschlichen sind? Es erfordert ja der Zustand einer wohleingerichteten Republick, daß bey allen Landes-herrlichen Verordnungen zum Grunde gelegt werde, was der Kayser *Jeno l. 7. C. de divers. rescript.* bey seinen Verordnungen voraus gesetzt wissen wolte, nemlich dasern das Vorgeben dererjenigen, welche solche ausgebracht, mit der Wahrheit übereinstimmt. Bewährte Rechts-Lehrer sind darinnen einig, daß auch derjeniae, welcher etwan durch allerhand Lug und Trug (per sub- & obreptionem) über ein fremdes Buch ein Privilegium erlanget, so wenig, als ein anderer, dem Eigenthums-Herrn das Seinige zu entziehen, Fug und Macht habe. Siehe das kurz vorher angeführte *Leipziger Responsum.* Selbst die Sächsischen Rechte haben in diesem Falle dergleichen Privilegien alle Rechts-Krafft abgesprochen. Siehe die oben angeführte *Erl. Landes-Gebr. und andere Chur-Sächs. Verordnungen l. c.* Zwar werden unbefugte Nachdrucker die Meynung einiger Rechts-Gelehrten vor sich anführen wollen, welche davor halten, daß ein Landes-Herr wegen des ihm zukommenden höchsten Rechts der Majestät zweyen Personen einerley Privilegien ertheilen könnte, ohnerachtet dem einen dadurch ein mercklicher Schade zuwüchse. *Leyfer l. c. th. 4. p. 106.* Weise und gerechte Regenten im Volcke verlangen nicht, daß man ihrer Majestät einen allzufreyen Gebrauch beylege, welcher die Vorrechte der göttlichen aufzuheben scheint. Sie verlangen nicht durch ihre Gesetze die Verbindlichkeit der göttlichen Rechte zu vernichten, welche die einzige Richtschnur ihrer eigenen Handlungen, ja der Grund ihrer Gesetze sind. Solte aber solches ein oder das andere mahl geschehen; so wird doch dadurch niemand ein Recht zuwachsen, aus einer ganz besondern Begebenheit, welche nur als ein Abfall von der Regel anzusehen, gleich als wenn es die allgemeinste Regel selbst wäre, auf die schlechter Dings nothwendige Vergünstigung eigner Thorheiten einen sichern Schluß zu machen. So wird auch eine andere Ausnahme, welche *Stryck in Uf. Mod. Pandect. Lib. I. Tit. 4. §. 2. p. 25.* von der allgemeinen Regel macht, unbefugten Nachdruckern kein zulänglicher Grund eines vollkommenen Rechtes seyn können. Es meunt nemlich derselbe in dem angezogenen Orte, daß kein

Reichs-Stand befugt sey, das einem oder dem andern Buchhändler von Sr. Kayserl. Majest. ertheilte Bücher-Privilegium aufzuheben, es wäre denn, daß hieraus vor seine eigene Unterthanen ein merklicher Schaden zu besorgen stünde. Denn dafern diese eines Buchs vonnöthen hätten, solches aber von dem ersten Verleger um einen billigen Preis nicht erhalten könnten; so sey kein Zweifel, daß nicht ein jedweder Fürst in seinem Lande jemanden die Erlaubniß geben könnte, eben dieses Buch zum Gebrauch und Besten seiner Unterthanen nachzudrucken. Denn da ja die Stände berechtiget wären, so gar eines und das andere wider die allgemeinen Reichs-Gesetze in ihren Ländern anzuordnen, wenn sie anders befinden, daß ihrer Unterthanen Nutzen und Bestes darunter leide; warum sollten sie solches nicht vielmehr auf den Fall zu thun Macht haben, wenn es nur den Vortheil einer oder der andern Privat-Person anbetrifft? Jedoch sey solche Gewalt nur in die Grenzen seines Landes oder Gebietes einzuschräncken. Widrigen falls aber müsse sich der Verkäuffer desselben, wenn er solches nehmlich auffer gedachtem Bezircke zu Markte brächte, gefallen lassen, nach dem Inhalt des Kayserlichen Privilegii bestraffet zu werden. Es wird also unbefugten Nachdruckern wenig oder nichts helfen, auf Privilegien zu trozen, die von ihnen bloß betrüglicher und hinterlistiger Weise erschlichen worden. Und rechtmäßige Verleger werden sich weder an ihre vergebene Warnungen zu kehren, noch vor dem angedroheten Schaden zu fürchten, die geringste Ursache haben. Es ist Gott Lob! noch Recht im Lande. Es sind noch weise und gerechte Personen, die es handhaben. Redliche Buchhändler leben als treue Unterthanen der gewissen Zuversicht, hohe Landes-Obrigkeiten werden sie bey ihren Rechten und Freyheiten allergnädigst zu schützen wissen. Auch selbst die gegebene Erlaubniß des Verfassers einer Schrift kan unbefugten Nachdruckern kein Recht geben, rechtmäßigen Verlegern den Vortheil anderweitiger Auslagen zu entziehen. Derjenige, so an einer Sache einem andern was vergönnen will, muß daran selbst annoch ein Recht haben. Wo man sich hingegen an derselben alles Rechts willkührlich begeben, da hat man zugleich auch dieser Freyheit entsaget. Alle Ertheilung der Erlaubniß geschiehet durch Pacte oder Verträge. Einem andern durch einen neuen Vergleich an einer Sache etwas zu vergönnen, welches den freyen Gebrauch eben derselbigen Sache, so man durch einen vorher geschlossenen Vertrag jemand eingeräumt, völlig aufhebt, ist ein ganz und gar ungültiges Unternehmen. Wie soll demnach die Erlaubniß ein sicherer Grund eines zu erwerbenden Rechts werden, welche selbst widerrechtlich ist? Ein Gelehrter behält wohl das Recht des Eigenthums an seiner gelehrten Arbeit. Allein das Buch selbst, als eine körperliche Sache, hat er um ein gewisses Geld an einen Buchhändler verkauft und ihm würcklich übergeben. Das ihm sonst zukommende Recht, es zu verlegen, drucken, wieder auflegen zu lassen, und damit nach eigenem Gefallen zu handeln, hat er zugleich an denselben abgetretten, wie oben bereits

bereits erhärtet worden. Er hat also, weil er völlig hievor abgefunden ist, nicht mehr die geringste Freyheit übrig, damit nach eigenem Gefallen fernerweit zu verfahren. Ja es hat einen Widerspruch bey sich, das Recht einer neuen Auflage einem andern Buchhändler zu überlassen, davon man nach vollzogenem Vergleich mit dem erstern selbst ausgeschlossen wird. Folglich kan unbefugten Nachdruckern die Erlaubniß der Verfasser nicht zu statten kommen, welche selbst eine vorgegebene und denen Rechten zuwider lauffende Handlung ist. Denn auch hier trifft ein, was der alte Jurist Paulus in l. 29. ff. de R. J. denen Rechten gemäß zu seyn erachtet. Was einmahl oder bald Anfangs schadhafft oder mangelhafft ist, das kan durch die Länge der Zeit nicht wieder gut werden. Nunmehr ist noch die letzte, aber ebenfalls sehr zerbrechliche Stütze übrig, auf welche gewinnsüchtige Nachdrucker ihr vermeyntes Recht zu gründen suchen. Sie beruffen sich nehmlich noch auf eine durchgängige Gewohnheit. Und der Herr von Ludewig trägt kein Bedencken, ihnen l. c. gleichfalls seinen Beyfall zu gönnen. Zwar ist wohl nicht zu läugnen, daß das unbefugte Bücher-Nachdrucken nunmehr leider bey denen sonst so redlichen Deutschen allerdings zu einer fast durchgängigen Gewohnheit geworden sey. Die vielfältigen Exempel davon liegen in denen gelehrten Geschichten fast wöchentlich am Tage. Sie ist auch durch eine ziemliche Länge der Zeit bey nahe so gut, als verjähret. Und dennoch ist dieses alles nicht vermögend, dieselbe gnugsam zu berechtigen. Die vornehmste Eigenschafft, die hierzu nöthig ist, ermangelt. Es erhellet aus dem ganzen Zusammenhange dessen, was bis anhero von dieser Materie beygebracht worden, daß diese Gewohnheit der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit zuwider lauffe. So wenig nun die gröbsten Verbrechen der jetzigen Welt, welche schon von undencklichen Zeiten bis hieher häufig ausgeübet worden, eben dadurch die Natur einer zu Recht beständigen Gewohnheit annehmen können; eben so wenig kan solches von der allen Rechten widerstreitenden Gewohnheit des Bücher-Nachdrucks gesagt werden. Es heist auch hier nach dem bekannsten Sprüchwort der alten Deutschen: Tausend Jahr Unrecht ist keine Stunde recht. Schande vor Buchhändler, welche Deutsche heissen wollen, und doch nichts von der alten Deutschen Treue und Redlichkeit besitzen. Ein mehrers hiervon siehe in der 1732 zum Vorschein gekommenen Charlatanerie der Buchhandlung, welche den Verfall derselben durch Pfuscherreyen, Pränumerationen, Auctionen, Nachdrucken, Trödeleyen, u. d. m. befördert, von zwey der Handlung beflissenen unpartheyisch untersucht; desgleichen in dem Schreiben eines Buchhändlers aus Europa an einen andern berühmten Buchhändler in Deutschland, die kürzlich heraus gekommene Charreque: Charlatanerie der Buchhandlung, betreffend, dem Druck überlassen von Antoine de St. Genoveve; ferner in denen unpartheyischen Gedancken über zwey schändliche Pasquille, betitelt 1) der Char-

letanerie der Buchhandlung, 2) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa an einen Buchhändler in Deutschland, Hamburg, 1732. wie auch in dem Rechtlichen und Vernunftmäßigen Bedencken eines J.Czi, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, Halle 1726; nicht weniger in dem Jenaischen *Responsio Juris*, sammt völligen Beyfall dreyer Juristen Facultäten (zu Giessen, Helmstädt und Erfurt) worinnen dargethan wird, daß denen *Auctoribus* derer in Druck gegebenen Bücher, und deren *Cessionariis*, welche von hohen Obrigkeiten keine Privilegia darüber ausgesetzt, kein Monopolium solchen Bücher-Verkauffs zustehet, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten, oder wider selbige um Bestrafung anzusuchen. Erfurt, 1726. und endlich in eines aufrichtigen Patrioten unpartheyischen Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jezigen Buchhandlung, worinnen insonderheit die Betrügereyen der Bücher-Prämumerationen entdeckt und zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiderlauffender Diebstahl sey. Schweinfurt, 1733.

Nachdruck der Worte, siehe Worte (Nachdruck der).

Nachdruck der Worte in der heil. Schrift, siehe Worte in der heil. Schrift (Nachdruck der).

Nachdrucks-Zeichen, *Emphaseos nota*, wird von denen Lehrern der Grammaticke das Ausrufungs-Zeichen (*punctum exclamationis*) genennet, z. E. O Zeiten! O Sitten!

Nachdrückliche Redens-Arten, siehe Redensarten (nachdrückliche).

Nachdrückliche Straffe, *Gravis pena*, ist nach Gelegenheit entweder eine ansehnliche Geld- und Gefängniß- oder auch Leib- und Lebens-Straffe; siehe Straffe.

Nachdrückliche Verknüpfungen der Worte, siehe Verknüpfung der Worte (nachdrückliche).

Nachdrückliche Worte, siehe Worte (Nachdruck der).

Nache, ein Fluß in Africa in dem Westlichen Theil der Barbaren, welcher durch das Königreich Barcan fließet.

Nacheifern, ist, da man sich äußerst angelegen seyn lästet, etwas nachzuthun. Es kan solches geschehen so wohl im guten, als auch im bösen. Jenes ist löblich, dieses aber verwerfflich. Das Nacheifern in Guten ist, da, wenn man an einem was Gutes siehet, man eifrig wird, und sich reizen lästet, dasjenige ihm nachzuthun, und dadurch in einen glückseligen Zustand gelanget. Das Nacheifern im Bösen enthält das Gegenheil. Von beyden wird in der heiligen Schrift geredet, und jenes gebilliget und befohlen, dieses aber verboten. So ist von einem Nacheifern im Guten die Rede, da Paulus von denen Juden sagt; aus ihrem Fall sey den Heyden das Heil wider-